

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 21.12.2020

Die öffentliche Gemeinderatssitzung am 21.12.2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie mit umfassenden Schutzvorkehrungen für die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, sowie für die Besucherinnen und Besucher, erneut in der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf statt. Unter anderem wurde eine Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung hinsichtlich der Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach vorgestellt.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Es werden keinerlei Fragen an den Vorsitzenden gerichtet.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt einen in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 30.11.2020 gefassten Beschluss bekannt. Demnach beschloss das Gremium rückwirkend eine höhere Vergütung einer Mitarbeiterin der Verwaltung aufgrund der befristeten Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach

Hier: Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung bei der Mehrzweckhalle Wachendorf und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Lösch, Geschäftsführer des Büros K9 Architekten GmbH aus Freiburg, zum Tagesordnungspunkt.

Das Büro K9 Architekten GmbH wurde am 28.07.2020 mit der Erstellung einer Alternativplanung für den Grundschulstandort an der Mehrzweckhalle Wachendorf beauftragt.

Herr Lösch stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation und zweier ausgestellter Planungsmodelle die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für zwei mögliche Standorte an der Mehrzweckhalle Wachendorf (östlich und westlich des Bestandsgebäudes) vor. Anhand von Übersichtsplänen und Tabellen geht er hierbei auf die Ausgestaltung der Varianten A und B, die zugrundeliegenden Brandschutz- und Nutzungskonzepte, das erforderliche Mindest-Raumprogramm und die jeweiligen Kostenprognosen ein. Demnach werden die Kosten für die Variante A (westlich des Bestandsgebäudes) für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 auf insgesamt 10.699.329 € geschätzt. Die Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks und für eine ggfs. notwendige Bestandserüchtigung der Mehrzweckhalle sind hierbei nicht enthalten. Die Kosten für die Variante B (östlich des Bestandsgebäudes) für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 werden auf insgesamt 9.896.947 € geschätzt. Auch hier sind die Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks und für eine ggfs. notwendige Bestandserüchtigung der Mehrzweckhalle nicht enthalten. Mit einer jährlichen Kostensteigerung von 3% ist zu rechnen.

Unter Zugrundelegung der geschätzten Baukosten (ohne Berücksichtigung von Baukosten für eine neue Sporthalle) am Standort Bierlingen durch das Büro Kohler + Grohe Architekten sind die geschätzten Baukosten für die Variante A (nur Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276) um 1.975.335 € und für die Variante B (nur Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276) um 1.507.677 € geringer. Die Baukosten für den Standort Bierlingen wurden vom Büro Kohler + Grohe Architekten auf 10.585.104 € (ohne Sporthalle) bzw. auf 14.670.135 € (mit Sporthalle) kalkuliert. Grund für die geringeren Baukosten sind jeweils die geringer angesetzte Bruttogeschossfläche. Da in Bierlingen im Rahmen des Realisierungswettbewerbs die Vorgabe zum teilweisen Erhalt des Bestandsgebäudes gemacht wurde, musste dort mit entsprechend vorhandenen Flächen geplant werden. Bei einer kompletten Neuplanung des Gesamtgebäudes am Standort in Wachendorf konnten die Flächen bei der Planung optimiert werden. Die Variante B habe für ihn den Vorteil, dass weniger Kreuzungsverkehr zwischen Fußgängern und ankommenden Pkw's bzw. Bussen gegeben wäre. Die Variante B käme außerdem dem Siegerentwurf am Standort Bierlingen etwas näher.

Herr Lösch stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die bestehende Mehrzweckhalle in Wachendorf keinesfalls den Anforderungen an eine Schulsporthalle genügt. Anhand von mehreren Kriterien – wie beispielsweise der erforderlichen Spielfeldgröße, des Prallschutzes, der erforderlichen Fluchtwege und der Barrierefreiheit – werde dies deutlich. Aktuell habe die bisherige Halle Bestandsschutz.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Noé führt Herr Lösch aus, dass für die Konzeption am Standort Wachendorf eine Gesamtfläche von mindestens 3000 m² benötigt werde.

Ergänzend ist aus Sicht der Verwaltung noch anzumerken, dass seitens des Architekturbüros auch eine Kostenschätzung für ein mögliches Container-Provisorium erstellt wurde. Insgesamt geht die Schätzung von rund 1,6 Mio. € inkl. MwSt. aus. Weiterhin ist aus Sicht der Verwaltung anzumerken, dass eine Schulbauförderung nach aktuellem Erkenntnisstand am Standort Wachendorf eher unwahrscheinlich ist, weshalb der Vorsitzende sich für den bisherigen Grundschulstandort in Starzach-Bierlingen ausspricht. Sollte eine Förderung für den Standort Wachendorf seitens des Gemeinderates vorgesehen sein, müsste zunächst ein entsprechendes Verfahren in Auftrag gegeben werden. Aus Sicht des Vorsitzenden sollte die bisherige Planung sowie der Siegerentwurf für den Grundschulneubau in Bierlingen weiterentwickelt werden. Hierbei soll u.a. geklärt werden, in wie weit noch Potenziale zur Reduzierung der Kosten bzw. Flächen bestehen. Sollte der Gemeinderat sich für einen Standort in Wachendorf entscheiden, präferiert der Vorsitzende Variante B.

Im weiteren Verlauf erfolgt eine umfangreiche Diskussion zur Notwendigkeit des Baus einer Schulsporthalle, zu möglichen Übergangslösungen während der Bauphase, zur Förderfähigkeit der vorliegenden Varianten, zur generellen Finanzierung der Maßnahme und zum weitergehenden Entscheidungsverfahren im Gemeinderat.

Bürgermeister Noé erteilt Schulleiterin Ute Petry als sachkundige Einwohnerin das Wort. Frau Petry führt aus, dass Sie ihr Amt als Schulleiterin mit der ihr gegebenen Versprechung der Entwicklung des Schulstandortes hin zu einer Ganztageschule angetreten habe. Mittlerweile sei viel Zeit vergangen und man habe sich aus ihrer Sicht bei den Beratungen mehrfach im Kreis gedreht. Fakt ist, dass die Starzacher Grundschule bisher immer ein Bewegungsprofil hatte. In diesem Schuljahr müsste das Bewegungsprofil der Grundschule neu beantragt werden. Dies schiebe sie derzeit, weil dies nicht guten Gewissens gemacht werden könne, da die Mehrzweckhalle nicht den entsprechenden Anforderungen genüge. Der Gemeinderat sollte baldmöglichst zu einer Entscheidung kommen, da durch eine mögliche Bauphase weitere Zeit verstreichen wird.

Nach umfangreicher Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung in Wachendorf zur Kenntnis.

Abschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Weiterentwicklung des Grundschulstandortes, entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2021 bereitzustellen.

Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Starzach

Hier: Antrag Herr Klöble auf Unterstützung der Gemeinde, Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Ares Klöble und Herrn Dr. Veas zum Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende führt aus, dass für ihn die Sicherstellung der (haus-)ärztlichen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Starzach seit Jahren einer der wichtigsten Zukunftsaufgaben ist. Über viele Jahre hinweg stehe er deshalb in regelmäßigen Kontakt mit Herrn Dr. Wolfgang Veas und Herrn Ares Klöble.

Seit 01.04.2019 hat Herr Ares Klöble, Facharzt für Allgemeinmedizin und Anästhesie, die Praxis am bisherigen Standort übernommen und wird dabei nach wie vor durch Herrn Dr. Veas unterstützt. Im Rahmen der Praxisübernahme unterstütze die Gemeinde Herrn Ares Klöble bei der Antragstellung zum Aktionsprogramm „Landärzte“ durch einen entsprechenden finanziellen Aufstockungsbeitrag. Am 21.10.2020 fand zwischen dem Vorsitzenden, Herrn Klöble und Herrn Dr. Veas ein weiteres Gespräch bzgl. der hausärztlichen Versorgung in Starzach statt. Bei diesem Gespräch wurde deutlich, dass Herr Klöble weiter in Starzach praktizieren möchte. Hierbei setzt Herr Klöble auf die Unterstützung der Gemeinde. In welcher Form und in welchem Umfang ist noch nicht näher definiert, weshalb heute durch den Gemeinderat zunächst eine Art Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte.

Herr Klöble stellt sich und seine Praxisplanung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Er geht hierbei auf die voraussichtlich im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis teilnehmenden Ärzte, das notwendige nichtärztliche Personal, die vorgesehenen Öffnungszeiten, die Versorgungsschwerpunkte, das vorgesehene Raumkonzept, den weiteren Zeitplan und die aus seiner Sicht denkbaren Varianten hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinde ein.

Herr Dr. Veas ergänzt, dass er in den letzten Jahren viele Gespräche mit Interessenten am Erwerb seines Arztsitzes geführt habe. Schlussendlich habe er jedoch lediglich Absagen erhalten. Die meisten Ärzte wollen nach seiner Einschätzung heutzutage nicht mehr selbständig tätig sein und der Standort Starzach entspricht nicht den Vorstellungen der Ärzte bzw. deren Familien. Des Weiteren sehe er keine Möglichkeit, das vorgestellte Konzept am derzeitigen Praxisstandort umzusetzen, zumal er mittlerweile aus familiären Gründen Eigenbedarf an den Räumlichkeiten habe.

Bürgermeister Noé erklärt, dass aus seiner Sicht Herr Ares Klöble in seinem Ansinnen von der Gemeinde unterstützt werden sollte. Dadurch könne auf Dauer in Starzach die hausärztliche Versorgung sichergestellt werden. Unter Hinweis auf die entsprechenden Veröffentlichungen der letzten Jahre zeigt sich immer mehr, dass der Trend u.a. zu Gemeinschaftspraxen geht. Er könne sich verschiedene Arten der Unterstützung vorstellen. Konkret könnte er sich einen Investitionskostenzuschuss vorstellen oder gar den Bau eines Ärztehauses wie dies in anderen Gemeinden bereits umgesetzt wurde. Als möglichen Standort sehe er die Hauptstraße im Teilort Bierlingen im Bereich des Feuerwehrhauses. Erste Überlegungen hierzu habe er dem damaligen Gremium in nichtöffentlicher Sitzung vom 28.01.2019 bereits mit Modell vorgestellt. Noch ist unklar, wie eine (finanzielle oder bauliche) Unterstützung konkret aussehen soll bzw. kann. Zunächst gehe es darum, wie der Gemeinderat grundsätzlich zu dem Thema „Unterstützung“ steht. Sollte ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden sieht Herr Klöble vor, dass in spätestens 3 Jahren neue und zukunftsfähige Praxisräume bereitgestellt sind.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt im Grundsatz Herrn Klöble zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Starzach zu unterstützen.
2. Zur Konkretisierung der möglichen Unterstützung wird die Verwaltung beauftragt, mit Herrn Klöble zeitnah Gespräche zu führen, den Gemeinderat zu informieren und ggfls. die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

Kindergartenangelegenheiten

- Sachstandsbericht

- Bedarfsplanung

- Konzept zur Weiterentwicklung der Starzacher Kindertageseinrichtungen

In der Sitzung vom 27.04.2020 wurde die Expertise zur Weiterentwicklung der Kitas vorgestellt und diskutiert. In der Sitzung vom 19.10.2020 wurde der ehemalige Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2020 erneut auf die Tagesordnung genommen, um einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen. Im damals gefassten Beschluss des Gemeinderats wurde die Verwaltung beauftragt, einen Sachstandsbericht zu den Daten der Kindertageseinrichtungen vorzulegen sowie bei der Planung nach der von GR Dr. Harald Buczilowski am 30.04.2020 vorgeschlagenen Weise, Schritt A bis F, vorzugehen und die Daten kurzfristig zusammenzutragen, auszuwerten sowie eigene Schlussfolgerungen zu ziehen.

A) Bestandsdarstellung

Für das Kita-Jahr 2020/2021 sind alle Plätze bereits vergeben mit Ausnahme eines VÖ-Platzes (Verlängerte Öffnungszeit) in Felldorf. Es gibt Wartelisten in Bierlingen, Börstingen und Wachendorf. Allerdings haben sich pandemiebedingt diese Wartelisten verkürzt, da vermutlich aufgrund der unsicheren Betreuungssituation mit Kita-Schließungen und Quarantänegefahr einige Eltern ihre Elternzeit verlängert und den gewünschten Aufnahmeterrmin verschoben haben. Trotzdem können im laufenden Kita-Jahr nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, auch für neuzuziehende oder derzeit noch nicht angemeldete Kinder ist kein Platz mehr vorhanden. Dadurch sind aktuell aber weniger u3-Kinder in den Einrichtungen, weshalb die aktuelle Betreuungsquote im u3-Bereich nur bei knapp 40 % liegt und damit im Vergleich zu 67 % im Januar 2020 sehr deutlich unter der bisherigen Quote. Bei der Annahme der künftigen Betreuungsquote sollte nach Ansicht der Verwaltung dieser Wert deshalb keine Berücksichtigung finden. Betrachtet man das Aufnahmealter der Kinder, so ergibt sich, dass in den letzten Jahren annähernd 100 % der Kinder deutlich vor dem 3. Geburtstag in die Kita kommen.

B) Anforderungen aus der „Kenntner-Studie“

Die Aufstellung zeigt, dass das Raumprogramm in den Kitas den Anforderungen nicht mehr entspricht und somit selbst bei gleichbleibender Kinderzahl ein Erweiterungsbedarf besteht. Die Schaffung weiterer Gruppen in den bestehenden Räumlichkeiten ist damit nicht möglich.

C) Voraussage für die Entwicklung der Kinderzahlen bis 2035

Aufgrund der Übereinstimmung der Daten des Statistischen Landesamtes (StaLa-Daten) für 2020 mit den aktuellen Zahlen der Gemeinde, werden die StaLa-Daten 2020 bis 2035 auch als Basis der weiteren Berechnungen herangezogen. Die Betreuungsquoten der ü3-Kinder bewegen sich seit Jahren im Bereich von 95 %, mit nur geringen Abweichungen. Die Betreuungsquoten bei den unter Dreijährigen (u3) sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und lagen in Starzach bei 62 % zum 01.01.2018 und 67 % zum 01.01. 2020.

D) Mehrbedarfe aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Kinderzahlen

Aus den Zahlen des statistischen Landesamtes ergibt sich, dass in den folgenden 10 Jahren zwischen 55 und 60 Plätze für u3-Kinder und zwischen 128 und 147 Plätze für ü3-Kinder benötigt werden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Derzeit verfügt die Gemeinde über 96 Plätze für ü3-Kinder und bis zu 50 Plätze für u3-Kinder, wobei nur 20 dieser Plätze Krippenplätze sind, die übrigen 30 sind Plätze in altersgemischten Gruppen. Das bedeutet, für jeden dieser 30 Plätze muss ein weiterer Platz freigehalten werden, wodurch sich die Zahl der Plätze für über Dreijährige stark vermindert. Altersgemischte Gruppen sind ein gutes Instrument, um kurzfristig Engpässe im u3-Bereich zu bewältigen und wenn in Einrichtungen nur wenige Kinder unter 3 angemeldet sind. Zur dauerhaften Bedarfsdeckung für Krippenkinder sind sie aber, auch in pädagogischer Hinsicht, nicht sinnvoll. Deshalb empfiehlt die Expertise von Frau Kenntner die Schaffung weiterer 4 Krippengruppen. Durch den Bau von 3 zusätzlichen Krippengruppen und damit verbunden der Herausnahme der u3-Plätze aus den altersgemischten Gruppen würden maximal 60 Plätze für über Dreijährige mehr zur Verfügung stehen. Mehr Plätze für Kinder unter 3 Jahren entstehen in diesem Fall jedoch nicht. Nach den vorliegenden Zahlen werden allerdings nur maximal 50 zusätzliche Plätze für über Dreijährige benötigt. Daraus folgt, dass mindestens 5 u3-Plätze in der Altersmischung erhalten werden könnten. Damit könnte der Bedarf für u3-Kinder in den nächsten Jahren voraussichtlich weitgehend abgedeckt werden, ebenso der Bedarf für über Dreijährige. Die „Kenntner-Studie“ geht, wie bereits erwähnt, von 4 zusätzlichen Krippengruppen aus. Ob man insgesamt 5 oder 6 Krippengruppen zur Bedarfsdeckung benötigt, hängt von der Entwicklung der Betreuungsquote ab.

E) Folgerungen für die einzelnen Standorte

Die Folgerungen für die Standorte ergeben sich aus der „Kenntner-Studie.“ Der Zuwachs bei den Kinderzahlen dürfte sich, wie auch in der Studie erwähnt, in den Ortsteilen Bierlingen und Wachendorf ergeben, während es in Börstingen und Felldorf eher bei den derzeitigen Zahlen bleiben dürfte.

F) Prioritätenliste der Verwaltung

Priorität 1:

Anbau einer zusätzlichen Krippengruppe an die Kita Wachendorf zuzüglich Nebenräume und Essensraum. Dieser Anbau sollte aufgrund des dringenden Platzbedarfs noch im 1. Halbjahr 2021 zumindest planerisch umgesetzt/abgeschlossen und ab der 2. Jahreshälfte realisiert werden.

Priorität 2:

Neubau oder Anbau von 2 neuen Krippengruppen und den zur Erfüllung der Mindeststandards notwendigen zusätzlichen Räume in Bierlingen. Aufgrund des dringenden Platzbedarfs sollte schnellstmöglich mit der Planung begonnen bzw. die bisherigen Planungen fortgesetzt werden.

Die Kosten für diese Maßnahmen der Priorität 1 und 2 werden von der Verwaltung mit ca. 5 Millionen Euro (brutto, ohne mögliche Förderung) veranschlagt. Die Ertüchtigung des Gebäudes Kita Felldorf und ein Neubau der Kita Börstingen kann zunächst aufgeschoben und je nach Verfügbarkeit von Finanzmitteln realisiert werden.

GR Stefan Schweizer spricht die Möglichkeit der Schaffung eines Waldkindergartens an und nimmt Bezug auf einen Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, welcher am Freitag, 18.12.2020, um 16.20 Uhr per Mail bei der Verwaltung einging. Er habe das entsprechende Verfahren zur Einrichtung eines Waldkindergartens bei der Gemeinde Neustetten im Zuge seiner Tätigkeit als Revierförster mitbekommen und entsprechende Informationen erhalten. Demnach könnte die Einrichtung eines Waldkindergartens gegenüber einer baulichen Lösung an den Bestandsgebäuden deutlich günstiger realisiert werden (100.000 € bis 200.000 €). Die Planungsphase wäre ca. 1 Jahr. Starzach hat viele Waldgebiete, in denen dies grundsätzlich realisierbar wäre. Denkbar wäre zum Beispiel der Bereich in der Nähe des Sportplatzes Wachendorf. Das Angebot könnte sich an die über Dreijährigen richten, sodass in den Bestandskindergärten entsprechend mehr Kapazität für die unter Dreijährigen vorhanden wäre. Ein breites Interesse am Angebot eines Waldkindergartens ist nach seiner Ansicht vorhanden und könnte durch eine Abfrage durch die Verwaltung belegt werden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass bereits in Börstingen tagesweise ein waldpädagogisches Konzept stattfindet. Eine Abfrage sollte aus seiner Sicht erst dann durchgeführt werden, wenn diese ganz konkret formuliert werden kann. Denn im Falle einer allgemeinen Interessensabfrage, ob grundsätzlich ein Waldkindergarten eingerichtet werden soll, werden die meisten Rückmeldungen dies befürworten. Es spiele schlussendlich aber für viele beispielsweise eine entscheidende Rolle, in welchem Teilort der Waldkindergarten angesiedelt ist. Er befürworte grundsätzlich eine Interessensabfrage, auch wenn er bisher eine größere Nachfrage nach einem Waldkindergarten in Starzach nicht wahrgenommen habe.

Nach eingehender Beratung werden die zu beschließenden Beschlussanträge einvernehmlich festgelegt. Es wird wie folgt **abgestimmt**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung **einstimmig** zur Kenntnis.
2. Bei **3 Enthaltungen** und **1 Gegenstimme** stimmt der Gemeinderat der von der Verwaltung vorgeschlagenen Prioritätenliste grundsätzlich zu.
3. Bei **1 Enthaltung** wird beschlossen, dass die Verwaltung dem Gemeinderat Referenzen von Architekturbüros zukommen lassen wird.
4. Bei **2 Enthaltungen** und **1 Gegenstimme** wird die Verwaltung beauftragt, eine Interessensabfrage zur Schaffung einer WaldKigaGruppe bei der Elternschaft durchzuführen.
5. Bei **3 Enthaltungen** wird die Verwaltung beauftragt, dem Gemeinderat die Ergebnisse der Umfrage vorzustellen und ein Konzept zur Umsetzung zu erstellen.
6. Bei **3 Enthaltungen** wird beschlossen, dass der Gemeinderat dann erneut über die weitere Vorgehensweise beraten soll.

Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte der Gemeinde Starzach

Seit dem Jahr 2003 bietet der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst den Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, ihr Gehalt in eine zusätzliche, kapitalgedeckte Altersvorsorge umzuwandeln. Viele Kommunen und kommunalnahe Betriebe nutzen in diesem Zusammenhang für ihre Beschäftigten (ist rechtlich für Beamte nicht möglich) die Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die ÖBAV (Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH, Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe) Unterstützungskasse bietet der Gemeinde Starzach - und allen Arbeitnehmer*innen der Gemeinde eine attraktive Lösung an. Mithilfe der ÖBAV Unterstützungskasse - einem Durchführungsweg zur betrieblichen Altersvorsorge, der durch die Sparkassen-Finanzgruppe speziell dem kommunalen öffentlichen Dienst angeboten wird - entsteht eine für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeberin vorteilhafte Situation durch den Wegfall der steuerlichen Wechselwirkungen zwischen Beiträgen an die ZVK und einer Entgeltumwandlung.

Derzeit besteht bei der Gemeinde Starzach lediglich die Pensionskasse als Durchführungsweg. Aufgrund der aufgeführten Vorteilhaftigkeit der Direktversicherung empfiehlt die SV bAV Consulting GmbH uns diese ebenfalls als Pendant zur Pensionskasse einzuführen. Es entstehen aus der Einführung der Direktversicherung keinerlei Kosten und der Verwaltungsaufwand ist durch die Abbildung im digitalen Verwaltungsportal der SV bAV Consulting GmbH wesentlich vereinfacht. Die Umsetzung dieses bewährten Konzeptes wird zu einer nachhaltigen Motivation und Bindung der Belegschaft an die Gemeinde Starzach führen. Aufgrund der Aussage der SV bAV Consulting GmbH zeigt die Praxis, dass Arbeitgeber mit einer modernen Versorgungsordnung gerade bei Neueinstellungen qualifiziertes Personal rekrutieren und dauerhaft halten können.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung der betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter der Gemeinde Starzach über die SV bAV Consulting GmbH.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Arbeiten zur Sanierung eines Teilabschnitts der Schulstraße im Teilort Börstingen mit samt angrenzender Stützmauer

Hier: Sachstandsbericht entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen und Beschlussfassung über die Art der Einfriedung

Das Gremium verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“, Ortsteil Felldorf

Hier: Satzungsbeschluss

Frau Hauptamtsleiterin Krieger führt aus, dass der Gemeinderat zuletzt in öffentlicher Sitzung am 30.11.2020 die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgewogen und, soweit erforderlich, die notwendigen Beschlüsse gefasst hat. Einem Satzungsbeschluss stand zu diesem Zeitpunkt noch die nicht ausgeglichene Ökobilanz im Wege. Der Ausgleich der noch fehlenden Ökopunkte konnte inzwischen geplant werden, weshalb in dieser Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Mühringer Straße“ mit Örtlichen und Textlichen Festsetzungen, jeweils Stand 16.09.2020, Begründung, Stand 09.12.2020, Zeichnerischem Teil, Stand 03.08.2020 und Umweltbericht, Stand 06.12.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“, Ortsteil Börstingen nach § 12 BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss

Frau Hauptamtsleiterin Krieger führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2019 der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach“ gefasst hat. In der Zwischenzeit wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger sowie den Büros GAUSS Ingenieurtechnik GmbH und HPC die Planungsunterlagen erstellt. Weiterhin ist im Ablauf der Erstellung des Umweltberichts ein Biotop aktenkundig geworden, das im Bereich der zu überbauenden Grundstücksfläche liegt. Um dieses Biotop zu Gunsten der Garagen entfernen zu können, musste beim Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Ursprünglich war im September 2019 angedacht worden, die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchzuführen. Bei der Durchführung nach § 12 Baugesetzbuch ist die Bauleitplanung eng an das Vorhaben und den Vorhabenträger gekoppelt. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Anlage Teil des Bebauungsplans. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das geplante Vorhaben in einer bestimmten Frist umzusetzen. Die Verwaltung schlägt vor, die Bebauungsplanänderung weiter zu verfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“ mit den Planunterlagen Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung (jeweils Stand 07.12.2020) dem zeichnerischen Teil, Stand 03.12.2020 sowie dem Umweltbericht, Stand 03.12.2020.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Aufstellung Abrundungssatzung „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf

Hier: Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss

Frau Krieger führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020, fortgesetzt am 28.07.2020, der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 11 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst hat. Am 19.10.2020 folgte dann unter Tagesordnungspunkt 13 der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen, die eine Änderung der Grundzüge der Planung zur Folge haben. Deswegen kann in heutiger Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Aufgrund eines neuen Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind seit August dieses Jahres Streuobstwiesen in besonderem Maße geschützt. Laut einer ersten Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tübingen fällt das hier überplante Gebiet unter diesen neuen Schutz. Dass geschützte Streuobstwiesen vorhanden sind, ist aber für den Satzungsbeschluss nicht schädlich. Vor Umsetzung der Bebauung und notwendigen Baumfällungen muss jedoch vom Vorhabenträger eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt beantragt werden. Ebenfalls sind möglicherweise spezielle Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Verwaltung unterstützt weiterhin das Vorhaben der Antragsteller.

Anschließend fasst der Gemeinderat jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abrundungssatzung "Oberer Mühleweg" mit zeichnerischem Teil (Stand 07.12.2020), textlichen Festsetzungen, Begründung (jeweils Stand 06.10.2020) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 05.10.2020).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss

Das Gremium verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit

Die Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit, hauptsächlich für öffentliche Gemeinderatssitzungen, ist bereits seit längerer Zeit ein Thema, welches Verwaltung und Gemeinderat beschäftigt. Die Notwendigkeit kam regelmäßig in der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen bei Gemeinderatssitzungen zur Sprache. Besucherinnen und Besucher der Sitzungen beanstandeten das Öfteren, dass im Sitzungssaal im Rathaus Starzach-Bierlingen die Beratung des Gemeinderats im Besucherraum, aufgrund der akustischen Gegebenheiten des Raumes, nicht verständlich genug ist.

Im Zuge eines (elektronischen) Umlaufverfahrens gemäß § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verwaltung am 04.12.2019 deshalb versucht, noch im Haushaltsjahr 2019 eine Beschaffung zu ermöglichen. Zwar war zu diesem Zeitpunkt kein Auszahlungsansatz im Haushaltsplan 2019 vorhanden, jedoch hätte aus Sicht der Verwaltung im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Beschaffung vollzogen werden können. Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde die Beschaffung zu diesem Zeitpunkt jedoch mit einer Gegenstimme abgelehnt. Da ein Umlaufverfahren Einstimmigkeit erfordert, reichte eine Gegenstimme zur Ablehnung des Vorschlags aus. Begründet wurde die Ablehnung hauptsächlich durch das Fehlen eines Vergleichsangebotes.

Ein entsprechender Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, datiert vom 02.12.2020 und bei der Verwaltung per E-Mail am 03.12.2020 eingegangen, wurde zur Thematik gestellt. Hierbei wird die Anschaffung einer mobilen Anlage beantragt.

Die Verwaltung hat in der Gemeinderatssitzung am 23.11.2020 den Haushaltszwischenbericht 2020 vorgestellt. Hierbei wurde deutlich, dass zwar mit einem negativen Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt zu rechnen ist, dieses sich jedoch gegenüber der Haushaltsplanung etwas geringer darstellt. Hinsichtlich der liquiden Mittel ist zum Jahresende mit einem positiven Bestand zu rechnen, der jedoch nicht an den gemäß § 22 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgesehenen Soll-Bestand heranreicht.

Die Verwaltung sieht es als vertretbar an, aufgrund der aktuellen Haushaltsentwicklung die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO, bezogen auf die Beschaffung der genannten Akustikanlage, aufzuheben und im Haushaltsjahr 2020 noch eine Beschaffung zu beauftragen. Eine Beschaffung begründet sich aus Sicht der Verwaltung hauptsächlich darin, dass eine deutlich höhere Flexibilität erreicht werden kann. Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie werden Gemeinderatssitzungen wechselweise in der Mehrzweckhalle Wachendorf und im Bürgerhaus Bierlingen abgehalten. Da ein mobiles System angeschafft werden soll, wäre die Handhabung an beiden Sitzungsorten identisch und das bereits im Oktober 2020 angeschaffte Aufnahmegerät könnte in gleicher Weise angeschlossen und eine Tonbandaufnahme, unabhängig vom Sitzungsort, gemacht werden. Auch wird erreicht, dass der Aufwand für die Verwaltung während den Gemeinderatssitzungen (z. B. Desinfizieren von Mikrofonen nach jedem Wortbeitrag infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie) geringer wird. Die Begründungen zum Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ kann die Verwaltung nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere die schlechte Nachvollziehbarkeit von Wortbeiträgen aufgrund der Größe der genutzten Räumlichkeiten sieht die Verwaltung nicht, sofern die Gemeinderäte konsequent die aktuell schon vorhandenen Mikrophone verwenden. Auch muss von Seiten der Verwaltung erneut betont werden, dass bereits seit der Sitzung vom 19.10.2020, zumindest am Sitzungsort Mehrzweckhalle Wachendorf, Tonbandaufnahmen der Gremiensitzungen erfolgen.

Insgesamt liegen der Verwaltung 2 Angebote vor. Das Angebot der Firma Beer GmbH ist hierbei aus Wirtschaftlichkeitsgründen zu favorisieren. Außerdem kommt hinzu, dass die Anlage bereits zweimal getestet wurde und hierbei qualitativ überzeugt hat. Deshalb befürwortet die Verwaltung die Beschaffung gemäß Angebot 1.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 GemHVO in Bezug auf die Auszahlungsmittel im Finanzhaushalt 2020 zur Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine mobile Akustikanlage des Herstellers „Beyerdynamic“ bei der **Firma Beer GmbH aus Gärtringen** im Gesamtwert in Höhe von **26.131,75 €** noch im Haushaltsjahr 2020 zu bestellen. Hinsichtlich der optionalen Angebote wird die Verwaltung im Nachgang zur Hauptbestellung die Notwendigkeit prüfen und ggfs. einzelne Elemente nachbestellen.

Vergabeentscheidung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Gemeinde Starzach

Das Gremium verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Hier: Videositzungen des Gemeinderats, § 37a Gemeindeordnung, Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen

Frau Krieger führt aus, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 21.10.2019 unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 eine neue Hauptsatzung für die Gemeinde Starzach sowie eine neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen hat. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen verändert, sodass eine Anpassung notwendig geworden ist.

Mit Beginn der Corona-Pandemie sind auch die Sitzungen der kommunalen Gremien in den Fokus gerückt. In Zeiten, in denen soziale Kontakte beschränkt und Veranstaltungen verboten werden, wurde deutlich, dass eine neue Regelung für die Anwesenheit von Gremiumsmitgliedern in Sitzungen aus der Gemeindeordnung (GemO) gefunden werden muss.

Durch Einführung der neuen Vorschrift in der Gemeindeordnung wurde klargestellt, dass die Durchführung von Videositzungen statt Präsenzsitzungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Zuerst muss es sich um eine notwendige Sitzung handeln, der Tagesordnungspunkt muss also nicht verschoben werden können. Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zum Kommunalverfassungsrecht vom 20. Mai 2020 dazu angehalten, die Häufigkeiten und die Dauer von Sitzungen während der Corona-Pandemie auf das unbedingt notwendige zu beschränken.

Sowohl der Gemeindegtag als auch das Innenministerium haben nochmals deutlich klargestellt, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung auch weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gremiumsmitglieder im Sitzungsraum ausgehen. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Fall der Anwendung des § 37a GemO sind sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen zulässig. Es dürfen jedoch keine Wahlen durchgeführt werden, da das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet werden kann. Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 GemO) bildet ein tragendes Prinzip für die Gremienarbeit. Auch bei der Durchführung von Videositzungen ist er zu beachten. Das bedeutet, dass eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum sicherzustellen ist, sodass Interessierte die Möglichkeit haben, der Verhandlung zu folgen. Eine zusätzliche Live-Übertragung im Internet ist auch zulässig. Technisch ist bei der Durchführung von Videositzungen zu beachten, dass die teilnehmenden Gremiumsmitglieder durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton zugeschaltet sein müssen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein. Eine Telefonkonferenz würde es nicht zulassen, alle Gremiumsmitglieder zweifelsfrei zu identifizieren und darf deswegen nicht durchgeführt werden. Auch die Durchführung von Hybridsitzungen ist mit dem neuen § 37a GemO möglich, also Sitzungen, bei denen lediglich ein Teil der Gremiumsmitglieder anwesend sind und das restliche Gremium sich per Video zuschaltet. Auch hier sind die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 37a GemO und auch der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 GemO zu beachten. Es muss sich also um Beratungsgegenstände einfacher Art handeln oder es liegt ein schwerwiegender Grund vor. Die per Video zugeschalteten Gremiumsmitglieder müssen für die Zuschauer*innen auf einer Leinwand sichtbar und die Wortbeiträge für alle hörbar sein. Die Sitzung muss in der Einladung durch den Bürgermeister explizit als Hybridsitzung klassifiziert werden. Das Zuschalten einzelner Ratsmitglieder in eine regulär eingeladene Sitzung ist vom § 37a GemO nicht abgedeckt. In diesem Fall gelten die zugeschalteten Ratsmitglieder als nicht anwesend und können nicht an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, sondern der Sitzung lediglich als Zuschauer*in folgen.

Grundsätzlich muss die Durchführung von Videositzungen in der Hauptsatzung implementiert werden. Bis Ende des Jahres 2020 konnte aufgrund der Öffnungsklausel in § 37a Abs. 3 GemO davon abgesehen werden.

In den vergangenen Sitzungen wurde probeweise eine Tonaufzeichnung der Redebeiträge durchgeführt. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht aus § 38 GemO. Deswegen ist sie grundsätzlich auch ohne Zustimmung der Redner zulässig. Das gilt auch für die Einwohner*innen, die sich während der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen zu Wort melden. Es ist laut Stellungnahme des Kommunalamts jedoch ratsam, den Umgang mit der Aufzeichnung von Wortbeiträgen in der Geschäftsordnung festzuhalten, um den formellen Verlauf der Sitzungen zu regeln und den Datenschutzaspekten gerecht zu werden. Unabhängig von einer Regelung zur Aufzeichnung von Redebeiträgen in der Geschäftsordnung besteht in diese Aufzeichnungen kein Einsichtsrecht für Gremiumsmitglieder oder Einwohner*innen, da es sich dabei lediglich um ein Hilfsmittel zur Protokollerstellung handelt. Die Probeläufe der Tonaufzeichnungen haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Die Protokollführung wird dadurch deutlich erleichtert. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, den neuen Passus in der Geschäftsordnung aufzunehmen. Es wäre im Selbstorganisationsrecht des Gemeinderats möglich zusätzlich in der Geschäftsordnung zu regeln, dass Redner, die nicht dem Gremium angehören, verlangen können, dass ihre Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Aus Sicht der Verwaltung ist das aber nicht notwendig, da die Aufnahmen ausschließlich zur Protokollerstellung dienen. Des Weiteren wird in der Niederschrift auch weiterhin nicht der Wortlaut, sondern das Ergebnis der Aussagen durch die Beteiligten sowie der Beratungen festgehalten. Daran soll auch mit der dauerhaften Verwendung von Tonaufzeichnungen nichts geändert werden.

Unter anderem aufgrund von technischen Herausforderungen hat sich die Verwaltung bisher dagegen entschieden, eine Videositzung durchzuführen. Es ist aus Sicht der Verwaltung auf jeden Fall ratsam, die Hauptsatzungsänderung durchzuführen, um diesen Spielraum auch nach Ende der Übergangsklausel aus § 37a Abs. 3 GemO nutzen zu können. Die Verwaltung hat in den letzten Monaten verschiedene Vorarbeiten getätigt, um die Umsetzungen von Videokonferenz- oder Hybridsitzungen möglich zu machen. Das bedeutet insbesondere die Beschaffung von Videokonferenz-Software, die datenschutzkonform ist, oder auch technische Aufrüstungsarbeiten an der Internetleitung in der Halle Wachendorf.

Bürgermeister Noé verweist auf einen Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft. Starzach“, welcher am Sonntag, 20.12.2020, um 15.26 Uhr per Mail bei der Verwaltung eingegangen ist. Nachdem auf Nachfrage des Vorsitzenden kein Mitglied der genannten Fraktion den Antrag vorstellen möchte, übernimmt dies Bürgermeister Noé. Insbesondere geht er hierbei auf den Vergleich mit einer dem Landkreis Tübingen angehörigen Stadt ein, welche eine Einsichtnahme der Tonbandaufzeichnungen von Sitzungen für Stadträte im Rahmen ihrer Geschäftsordnung ermöglicht.

Er verliert hierzu die Stellungnahme, die ihm der Oberbürgermeister der Stadt am heutigen Tag zugesandt hat. Daraus wird klar, dass es sich um eine Altregelung handelt, die möglicherweise rechtlich überprüft werden sollte. Weiterhin sei klar, dass ein Vergleich aufgrund der Zuständigkeit von unterschiedlichen Rechtsaufsichtsbehörden ohnehin nicht ohne weiteres möglich ist. Die Verwaltung halte sich streng an die Ausführungen der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen, um eine rechtssichere Handhabung zu gewährleisten. Die Kommunalaufsicht teilte der Verwaltung schriftlich mit, dass nach ständiger Rechtsprechung und Ansicht von Landesdatenschutzbeauftragten eine Fertigung von Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen zulässig ist, wenn die Aufzeichnung nur den für die Fertigstellung und Aufzeichnung der Niederschrift verantwortlichen Personen zugänglich ist und bis zur Löschung sicher aufbewahrt wird. Er verstehe den Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ dahingehend, dass der Verwaltung hinsichtlich der rechtlichen Klärung des Sachverhaltes misstraut werde. Inhaltlich werde er im Falle einer positiven Beschlussfassung des Änderungsantrags eine kommunalrechtliche Überprüfung des Beschlusses herbeiführen lassen. Des Weiteren sollte zumindest die im Änderungsantrag formulierte Bezeichnung „Oberbürgermeister“ im Falle eines Aufrufes zur Beschlussfassung geändert werden, da dies für die Gemeinde Starzach nicht zutreffend ist.

GR Rolf Pfeffer führt aus, dass es hinsichtlich des Änderungsantrags nicht um Misstrauen gegenüber der Verwaltung gehe, sondern um die effiziente Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremiumsmitgliedern und Protokollant. Aber wenn dies rechtlich nicht möglich sei, dann könne der Antrag auch verworfen werden.

Nach kurzer Beratung innerhalb der ZS-Fraktion wird der Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, unverändert in der Ursprungsversion, zur Beschlussfassung aufgerufen. Dieser wird bei **3 Enthaltungen** und **7 Gegenstimmen abgelehnt** (nachfolgend der Wortlaut des abgelehnten Änderungsantrags):

1. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden auf Datenträger aufgenommen und (öffentlicher/nicht-öffentlicher Teil getrennt) als Audiodatei archiviert.
2. Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Dateien erfolgt nicht. Alleiniger Zweck des Archivs ist die Ermöglichung der Information über zurückliegende Sitzungsverläufe.
3. Die Mitglieder des Gemeinderats, der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung können die Audiodateien in den Räumen der Stadtverwaltung anhören. Die Berechtigung der Verwaltungsmitarbeiter zum Anhören wird vom Bürgermeister geregelt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Befangenheit bleiben unberührt.
4. Ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Abhören der Tonbandaufzeichnungen besteht nicht.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach einzufügen.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** und **2 Gegenstimmen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 19a in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach einzufügen.

Schließlich fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Starzach in Abo-Verteilung

Im Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Starzach in Abo-Verteilung mit dem Verlag Nussbaum Medien Horb & Ko. KG werden in erster Linie der Umgang mit Bildrechten, das Impressum, der Umgang mit Internetveröffentlichungen des Amtsblattes, Formate, der Abopreis und das Redaktionssystem definiert. Der Vertrag soll ab 01.01.2021 für drei Jahre Gültigkeit haben. Aus wirtschaftlichen Gründen ist der Nussbaumverlag gezwungen, die Preise anzupassen. Dies wurde dem Gemeinderat bereits im Mai 2020 im Rahmen der Bekanntmachungen mitgeteilt. Das Abo beträgt aktuell als Printausgabe mit Briefkastenzustellung 16,40€/Halbjahr, als Online-Abo Plus 13,94€/Halbjahr. Zusätzlich ist die Zahl der jährlichen Sollseiten (kostenfrei) von 1.248 auf 1.152 Seiten gesunken. Jede weitere Seite kostet die Gemeinde 39,- € (netto).

Die Gemeinderatsfraktion „Bürgervertretung Starzach (BVS)“ hat in ihrem Antrag vom 16.08.2020 vorgeschlagen die Abopreise des Amtsblattes zu senken, indem im redaktionellen Teil eine stehende Gewerbeliste das Amtsblatt mitfinanziert. Dabei ging es der Gemeinderatsfraktion „BVS“ um eine Senkung des Abopreises und um eine Förderung des Starzacher Gewerbes. Nach Rücksprache mit dem Nussbaumverlag und anderen Verlagen ist ein solches Modell nicht realisierbar und wird auch nicht praktiziert. Als Gründe hierfür wurde die strikte Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil genannt. Mischformen wären vor dem Hintergrund der schwierigen Aktivierung der Gewerbetreibenden und des verwaltungstechnischen Mehraufwandes nicht machbar.

Die Gemeindeverwaltung hat aber bereits im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprojektes zwei Auflagen der Gewerbebroschüre veröffentlicht. Hier zeigte sich, dass die Aktivierung der Gewerbetreibenden nur mäßig gelang, obwohl die Gemeinde die Gewerbebroschüre mit einem Beitrag i.H.v. 2.500 € subventionierte. Die Gemeindeverwaltung arbeitet aber im Hinblick auf die Optimierung der gemeindeeigenen Homepage an einer aktuellen digitalen Gewerbeliste. Eine kostenfreie Verteilung ist natürlich ebenfalls möglich, wenn die Gemeinde im Rahmen einer Vollverteilung die Kosten für alle Haushalte vollständig übernimmt. Die Kosten hierfür wurden den Gemeinderäten mitgeteilt. Die Abopreise anderer Verlage für ähnlich große Gemeinden mit ähnlicher hoher Abo-Zahl liegen im Schnitt zwischen ca. 14 € und 17 € pro Halbjahr. Ein Anbieterwechsel würde die Abopreise vermutlich nicht oder nur marginal senken.

Die Gemeindeverwaltung trägt den vorgeschlagenen Vertragsentwurf des Nussbaumverlages mit. Insbesondere bei der Veröffentlichung gemeindeeigener Inhalte soll in der Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, platzsparende Formate zu wählen (Fließtext), damit die Sollseitenzahl nicht überschritten wird. Damit sollen Mehrkosten vermieden werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **4 Enthaltungen** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Ratifizierung des Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde Starzach und dem Verlag Nussbaum Medien Horb GmbH & Ko.KG.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Das Gremium verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Starzach

Hier: Erneute Beratung

Das Gremium verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Bekanntgaben

Aktuelle Corona-Situation

Der Vorsitzende führt aus, dass sich zum aktuellen Zeitpunkt (21.12.2020) insgesamt 206 Personen in Starzach in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben mussten. Aktuell sind derzeit 8 Personen infiziert und 13 Personen sind in häuslicher Absonderung.

Grabaushub Friedhöfe

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass der in Starzach seit vielen Jahren tätige Dienstleister bezüglich der Grabaushubungen auf den Friedhöfen in Sulzau und Wachendorf seine Preise stark erhöhen muss. Dies veranlasse die Verwaltung, eine entsprechende Neuausschreibung der Leistungen zeitnah vorzunehmen.

Mitteilungen von Informationen an Dritte aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende spricht erneut die Abfrage, ob einzelne Gemeinderäte und Beschäftigte der Verwaltung Mitteilungen an die Presse aus nichtöffentlicher Sitzung gemacht haben, an. Da er bereits mehrfach nachgefragt habe und immer noch 5 Rückmeldungen aus der Fraktion „Zukunft.Starzach“ fehlen, werde er die Abfrage nun abschließen lassen und die fehlenden Rückmeldungen protokollieren.

Angrenzerbenachrichtigung

Bürgermeister Noé führt aus, dass auf Markung Horb-Mühringen auf einem Flurstück (Flst. Nr. 891) eine Auffüllung mit Erdreich stattfinden soll. Die Gemeinde Starzach ist Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes. Die Verwaltung sieht hierbei keine Möglichkeit, als Angrenzerin eine entsprechende Auffüllung zu verhindern.

Nachhaltigkeitsprämie Wald

Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung einen Antrag im Zusammenhang mit dem Förderprogramm des Bundes über die Gewährung einer Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (Nachhaltigkeitsprämie Wald) gestellt hat.

Sperrung Landesstraße L370

Wie erwartet werde die Landesstraße L370 zwischen Börstingen und Sulzau wegen Baumfällarbeiten im Zeitraum vom 21.12.2020 bis 23.12.2020 gesperrt. Überraschend sei, dass per E-Mail vom 18.12.2020 eine weitere Sperrung im Bereich der Kreuzung mit Abzweigungen in Richtung Haigerloch, Starzach und Horb Eutingen-Weitingen im Zeitraum vom 07.01.2021 bis 09.01.2021 vorgesehen sei. Die Gemeinde Starzach wurde hierbei nicht formell in das Verfahren einbezogen.

Bepflanzung Grünfläche am Parkplatz Grundschule

Auf entsprechende Nachfrage aus der Bevölkerung gibt der Vorsitzende bekannt, dass im Rahmen der Neubepflanzungsaktion im Bereich des Parkplatzes an der Grundschule Sommerflieder, Krokus und Narzissen gepflanzt werden.

Wanderparkplatz Felldorf

Hinsichtlich einer Anfrage aus der Fragstunde für Einwohner/-innen, Kinder und Jugendliche aus der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020 kann Vollzug gemeldet werden. Das Schild am Wanderparkplatz im Teilort Felldorf wurde von Seiten des Bauhofes wieder beidseitig einsehbar gemacht, indem der Pflanzenbewuchs zurückgeschnitten wurde.

Baugebiet „Brühl III“

Hinsichtlich der im Gemeinderat beschlossenen Ausführungsvariante zum Baugebiet „Brühl III“ im Teilort Wachendorf stellt der Vorsitzende nochmals klar, dass eine Realisierung unter Wegfall des im nördlichen Bereich ursprünglich vorgesehenen Gehwegs (aus Richtung Brühlstraße kommend) gemäß Beschlusslage angestrebt werde. Er habe im Rahmen des anhängigen Rechtsstreitverfahrens über die Anwälte den Kontakt zur Gegenseite gesucht, jedoch bisher noch keine Rückmeldung zu deren Positionierung in dieser Angelegenheit erhalten.

75 Jahre Tagblatt

Bürgermeister Noé verweist auf eine Anzeigenschaltung der Gemeinde Starzach, welche im Zuge der Veröffentlichungen zum Jubiläum „75 Jahre Tagblatt“ erschienen ist.

Rechtstreit Feuerwehruniformen

Der Vorsitzende führt aus, dass bezüglich des Rechtstreits zwischen der Gemeinde und der Firma Satema aus Reutlingen das Verfahren abgeschlossen sei und die Gemeinde auf ganzer Linie gewonnen habe. Inhaltlich ging es um den Streitpunkt der rechtzeitigen und passgenauen Lieferung von Feuerwehruniformen für sämtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Starzach.

Jahresspende Kreissparkasse Tübingen

Auch dieses Jahr spendet die Kreissparkasse Tübingen wiederum 5.000 € an die Gemeinde für einen sozialen Zweck. Verwendet wird die Spende für Beschaffungen in der Kindertagesstätte Bierlingen (Spielebene für den Innenbereich, Sonnensegel). Der Vorsitzende dankt der Kreissparkasse Tübingen für ihr soziales Engagement.

Anfragen Gemeinderäte

Von Seiten der Gemeinderäte werden keine Fragen an den Vorsitzenden gerichtet.